

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Flüssigerdgastankstelle  
in 15537 Grünheide (Mark)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. April 2025

Die Firma Alternoil GmbH, Portlandstraße 16 in 49439 Steinfeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark), Birkenstraße 4 in der Gemarkung Spreeau, Flur 6, Flurstück 111 eine Flüssigerdgastankstelle zu errichten und zu betreiben (Az.: G10224).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es liegen zwar besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, jedoch hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden lediglich betriebsbedingte Geräuschemissionen als relevante Wirkfaktoren identifiziert. Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz werden an maßgeblichen Immissionsorten erfüllt. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung des geplanten Anlagengeländes und der Gebietsfestsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan als Industriegebiet sind keine negativen Auswirkungen für das sich im Untersuchungsraum befindliche Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ betreffend zu erwarten. Ein Umgang und eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt beim Betrieb der Anlage nicht. Auswirkungen auf das sich im Bereich der Anlage befindliche Wasserschutzgebiet „Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße“, Zone III B sind somit ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost